

Förderrichtlinie zur Kofinanzierung von Projekten in den LEADER-Regionen des Landkreises Hildesheim

Präambel

Der Landkreis Hildesheim möchte die Projektumsetzung in den LEADER-Regionen des Landkreises fördern und unterstützen. Dafür wurden für die Jahre 2024 und 2025 Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt, welche durch Projektträger in den LEADER-Regionen beantragt werden können. Die nachfolgenden Richtlinien regeln das Verfahren. Ziel ist es, die zur Gewährung der LEADER-Zuwendung benötigten öffentlichen Kofinanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Zweck und Zweckempfänger

In analoger Anwendung der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt der Landkreis Hildesheim juristischen Personen des öffentlichen – mit Ausnahme von Gebietskörperschaften - oder privaten Rechts und natürlichen Personen im Landkreisgebiet (im Folgenden Projektträger) Zuwendungen für die erforderliche kommunale Kofinanzierung zur Inanspruchnahme von Finanzierungsmitteln des LEADER-Förderprogramms (LEADER: *Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale*) der laufenden Förderperiode (2023-2027), soweit deren Eigenmittel nicht als Kofinanzierungsmittel anerkannt sind.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Projekte im Landkreis Hildesheim im Gebiet der LEADER-Regionen
 - a. Börderegion, mit ihren Mitgliedskommunen Algermissen und Harsum,
 - b. Region Leinebergland, getragen vom Verein Region Leinebergland e.V. mit den Mitgliedskommunen Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse und
 - c. Region Nette-Innerste, mit ihren Mitgliedskommunen Bad Salzdettfurth, Bockenem, Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhlde.

(Mitgliedskommunen außerhalb des Landkreises Hildesheim sind nicht genannt)

- (2) Projekte sind nur zuwendungsfähig, wenn sie die inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) der LEADER-Region entsprechen. Dies ist bei Antragstellung darzulegen.
- (3) Ein positives Votum der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zum Projekt ist vor Antragstellung nicht nötig.
- (4) Ein positiver Beschluss der LAG ist vor Mittelauszahlung notwendig.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für alle förderfähigen Ausgaben gemäß des jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzeptes der LEADER-Region sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie; RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 - 60150/6-13 -, vom 1. März 2023 (Nds. MBl. S. 236)) gewährt.
- (2) Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stehen jeweils 150.000 € zur Verfügung. Die Mittel können erst mit Genehmigung des jeweiligen Haushalts durch das Land Niedersachsen ausbezahlt werden.
- (3) Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 25% der Zuwendungssumme der LEADER-Förderung gewährt.

- (4) Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
- (5) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.
- (6) Jeder LEADER-Region steht pro Jahr ein Betrag von mindestens einem Euro pro Einwohner zu (Zahlen nach Niedersächsischen Landesamt für Statistik vom 28.09.2023):
 - a. Börderegion: 19.549 €
 - b. Region Leinebergland: 62.507 €
 - c. Region Nette-Innerste: 52.656 €Die übrigen 15.288 € werden je nach Antragslage aufgeteilt.

§ 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Antragszeitraum beginnt mit Beschluss der Vorlage und endet am 31.12.2025.
- (2) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich oder in digitaler Form beim Landkreis Hildesheim zu stellen.
- (2) Der Landkreis Hildesheim kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Es gilt das Windhundprinzip.
- (4) Wird der Antrag auf Kofinanzierung beim Landkreis vor dem LAG-Beschluss zur LEADER-Förderung gestellt, so kann eine Förderzusage erteilt werden. Ein formeller Bescheid ergeht erst im Nachgang zum LEADER-Förderbescheid.

§ 6 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die finale Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid im Anschluss an die Bewilligung von LEADER-Mitteln. Die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.
- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (4) Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Finanzmittel bereitstehen, das Vorhaben durchgeführt und der Verwendungsnachweis beim Landkreis Hildesheim vorgelegt werden muss. Können die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht abgeschlossen oder der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt werden, sollte rechtzeitig vorher ein entsprechender Verlängerungsantrag mit Begründung beim Landkreis Hildesheim eingereicht werden, damit die Fördermittel nicht verfallen.
- (5) Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwei Jahre nach Ablauf der derzeitigen LEADER-Förderperiode (2023 – 2027).

§ 7 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Grundsätzlich wird nachschüssig ausgezahlt.
- (3) Unter gegebenen Umständen ist eine vorzeitige Auszahlung von maximal 75% der bewilligten Mittel unter Einreichung der entsprechenden Kostennachweise möglich.
- (4) Alle Nachweise, die im Rahmen der LEADER-Förderung vorzulegen sind, sind dem Landkreis Hildesheim in Kopie vorzulegen.

§ 8 Veröffentlichungspflichten des Projektträgers

Im Rahmen von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit des Projektträgers soll auf die Förderung durch den Landkreis Hildesheim hingewiesen werden.

§ 9 Rückforderungen, Kürzungen

Die Förderung des Landkreises Hildesheim ist gebunden an die Förderung des LEADER-Programms. Sollte es zu Kürzungen der Fördersumme oder zum Widerruf der LEADER-Förderung kommen, ist der Landkreis Hildesheim hierüber unverzüglich vom Projektträger schriftlich zu informieren. Der Landkreis Hildesheim behält sich vor, seinen Zuwendungsbescheid ebenfalls zu widerrufen oder zu ändern. Sollte die Weitergabe dieser Informationen nicht erfolgen und später zur Kenntnis gelangen, behält sich der Landkreis Hildesheim die Rückforderung der Zuwendung anteilig oder komplett vor.

§ 10 Haftung

Der Landkreis Hildesheim übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Kreisausschuss in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.